



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Crailsheim über Märkte der Stadt Crailsheim

Marktordnung

Ressort Digitales & Kommunikation

Telefon +49 7951 403-0

E-Mail medien@crailsheim.de

Datum 14.12.2021

in der Fassung vom 07. Oktober 2021

Aufgrund von § 67 der Gewerbeordnung und § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 07. Oktober 2021 folgende Satzung über Märkte beschlossen.

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Stadt Crailsheim betreibt ihre Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich oder örtlich verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Marktteilnehmer sind Marktbeschicker und Marktbesucher
- (2) Marktbeschicker sind Personen, die Waren feilbieten oder Leistungen im Sinne

von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.

- (3) Marktbesucher sind Personen, die den jeweiligen Marktplatz betreten.

§ 3 Teilnahme an Märkten

- (1) Die Teilnahme an Wochen- und Krämermärkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes besteht nicht. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, erfolgt die Zulassung zu den Märkten nach den entsprechenden Zulassungsrichtlinien.



(2) Marktbesucher benötigen für die Teilnahme an den Märkten eine Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der zuständigen Marktbehörde der Stadt Crailsheim zu beantragen.

(3) Das Zulassungsverfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Für das Eingangsdatum des Antrags ist das Datum des Eingangs bei der Stadt Crailsheim maßgeblich.

§ 4 Ordnung auf den Märkten

(1) Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte, Gewichte und Maße verwendet werden. Waren, welche herkömmlicherweise in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Nettogewicht aufweisen. Das Wiegen und Messen muss der Käufer ungehindert prüfen können.

(2) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, sowie betrunkene Personen oder Personen, die den Anordnungen der Beauftragten der Stadtverwaltung oder der Polizei zuwiderhandeln oder nicht entsprechen, können des Marktes verwiesen werden.

(3) Den Marktbesuchern ist es nicht erlaubt, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Stadtverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

(4) Die Marktbesucher dürfen ihre Tätigkeit nur von dem ihnen zugewiesenen Standplatz aus nachgehen. Ausgenommen von der Marktfläche sind die vorgeschriebenen Feuergassen und Fußgängerbereiche sowie die Sondernutzungsflächen im Sinne von § 18 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

(5) Den Beauftragten der Stadtverwaltung, den Polizeibeamten und den von der Stadt bestellten Sachverständigen sind die auf dem Markt gebrachten Waren jederzeit zugänglich zu machen. Die Marktbesucher haben diesen Personen auf Verlangen Auskunft über Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, Verpackungen und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung und gegen Entrichtung des Kaufpreises auszuhändigen.

(6) Den Beauftragten der Stadtverwaltung, den Polizeibeamten und den von der Stadt bestellten Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu den



Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktteilnehmer haben sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(7) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind von der Teilnahme des Marktes ausgeschlossen. Das Zurschaustellen von Gebrechen in der Absicht, Mitleid zu erwecken, ist verboten.

(8) Die Marktbesucher haben beim Anbieten ihrer Waren oder Leistungen Belästigung und Aufdringlichkeiten gegenüber den übrigen Marktteilnehmern zu unterlassen.

(9) Die Werbung für den Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen unter Benützung von Lautsprechern ist untersagt.

(10) Die Werbung für nicht auf dem Markt feilgehaltene oder angebotene Waren oder Leistungen, insbesondere die Werbung für politische, weltanschauliche oder sonstige marktfremde Belange ist nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung erlaubt.

(11) Der Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen ist vor Beginn und nach dem Ende des Marktes nicht erlaubt.

(12) Während des Marktes ist auf dem Marktplatz das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Radfahren, das Betreiben von Verbrennungsmotoren sowie das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlicher Fahrzeuge unzulässig. Marktbesucher, die erst nach Beginn des Marktes eintreffen, haben sich mit einem Beauftragten der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls eine Ausnahmeerlaubnis zu beantragen. Dasselbe gilt für Marktbesucher, die während des Marktes weitere Waren zu ihrem Marktstand transportieren wollen.

§ 5 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen

(1) Die Stände und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Marktbesucher haben saubere Kleidung zu tragen.

(2) Obst und Beeren in unreifem Zustand dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden solche Früchte zum Einmachen angeboten, so sind sie ausdrücklich als Einmachfrüchte zu bezeichnen.

(3) Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Schranken, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.



(4) Frische Pilze sind nach Arten getrennt aufzustellen. Mit Ausnahme von Zuchtchampignons dürfen sie erst verkauft werden, wenn sie zuvor von einem Pilzsachverständigen überprüft wurden. Wer frische Pilze anbieten will, hat dies vorher einem Beauftragten der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(5) Die Marktbesucher dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Marktbesucher darf das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussung nicht dulden. Er hat die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen zu schützen.

(6) Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel zu verwendende Verpackungsmaterial muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.

(7) Die Marktteilnehmer dürfen keine Tiere frei auf den Märkten umherlaufen lassen.

(8) Das Feilbieten, Verkaufen oder zur Schau stellen von lebenden Tieren ist auf den Wochen- und Krämermärkten nicht erlaubt.

(9) Im Übrigen sind von allen Marktteilnehmern die allgemein geltenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittelrecht und die Futtermittelverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Polizeigesetz, das Eichgesetz, die Verordnung über Preisangaben, das Handelsklassengesetz, die Fertigpackungsverordnung, die Vermarktungsnormen für Eier sowie die Lebensmittelhalterverordnung.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Die zugewiesene Standfläche (incl. Schirm, Klappe und dgl.) darf nicht überschritten werden.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.



- (5) Änderungen der Verkaufseinrichtungen muss die Stadtverwaltung vorher zustimmen.
- (6) Gänge und Durchfahrten müssen stets freigehalten werden.

§ 7 Marktgebühren

Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Abfallbeseitigung

(1) Die Marktbesicker sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Stand-plätze verantwortlich. Sie haben die Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen. Auf Anforderung werden von der Stadt Behälter gegen Kostenentgelt bereitgestellt.

(2) Kosten für die Beseitigung von Gegenständen oder Abfällen, die nach Beendigung des Marktes von der Stadt beseitigt werden müssen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(3) Speisen und Getränke dürfen nur in Pfandflaschen oder wiederverwendbaren Packungen und Behältern ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ordnungsamtes. Gläser, Tassen oder Becher müssen geeicht sein.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für jegliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Marktaufsicht

Die Beauftragten der Stadtverwaltung und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Marktsatzung An-ordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

§ 11 Ausnahmen

Die Beauftragten der Stadtverwaltung können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.



Zweiter Abschnitt: Wochenmarkt

§ 12 Markttage

Der Wochenmarkt findet dienstags, freitags und samstags statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der jeweilige Wochenmarkt entweder am Tag zuvor oder am Tag danach abgehalten. Die Verlegung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt immer um 07.00 Uhr. Ende ist jeweils um 12.30 Uhr.
- (2) Die Marktstände können am Markttag ab 5:30 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens um 14.00 Uhr erfolgt sein.
- (3) In Einzelfällen können die in den Ziffern 1 und 2 genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Stadtverwaltung geändert werden.

§ 14 Marktplatz

- (1) Die Wochenmärkte finden auf dem Marktplatz und der Lange Straße oder auf dem Schweinemarktplatz statt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Stadtverwaltung die in Absatz 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt, erweitert oder geändert werden.

§ 15 Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt gibt es eine begrenzte Anzahl an Standplätzen, die in solche für Dauerbeschicker und solche für Nicht-Dauerbeschicker aufgeteilt sind.
 - a) Dauerstandplätze dürfen nur an Beschicker vergeben werden, die das ganze Jahr an einem, zwei oder an drei Wochenmarkttagen anwesend sind. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung in besonderen Fällen gewähren.
 - b) Nicht-Dauerbeschicker-Plätze sind für Beschicker vorgesehen, die keinen Dauerstandplatz erhalten konnten oder wollten.

Die Standplätze werden maximal für die Dauer eines Jahres vergeben; danach ist eine neue Zulassung erforderlich.



(2) Vergabe der Standplätze:

Die Stadt Crailsheim berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere:

- a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
- b) den Grundsatz: Erzeuger vor Händler
- c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs
- d) die Attraktivität des Warenangebotes

Am Zulassungsverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.

(3) Die bei der Stadtverwaltung eingegangenen und noch nicht berücksichtigten Anträge auf Zuteilung eines Dauerstandplatzes werden in Wartelisten eingetragen, in die jeder Interessent Einblick nehmen kann. Bei Freiwerden eines Standplatzes erfolgt die Zulassung nach den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien.

(4) Die Kündigung eines Dauerstandplatzes ist jeweils auf 30.06. und 31.12. jeden Jahres drei Monate vorher möglich. Dauerbesicker verlieren das Recht auf einen Dauerstandplatz, wenn sie mehr als dreimal jährlich ohne begründete Entschuldigung nicht am Wochenmarkt teilnehmen. Die Stadtverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.

(5) Die Zuteilung der Standplätze für Nicht-Dauerbesicker erfolgt nach den in Abs. 2 aufgeführten Kriterien. Eine Anmeldung ist frühestens 1 Woche vor dem Markttag möglich.

(6) Zugeteilte Standplätze, die bei Beginn des Marktes noch nicht belegt worden sind, können von den Beauftragten der Stadtverwaltung anderweitig vergeben werden.

(7) Die Zulassung kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Zulassung kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn



- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
- d) ein Standinhaber, der nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren ohne Satzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(9) Die Frontlänge der Standplätze auf dem Wochenmarkt beträgt höchstens 15 m, die Tiefe höchstens 4 m. Überschreitungen der zugewiesenen Fläche sind nicht zulässig.

(10) Fahrzeuge der Marktbesicker, die nicht als Verkaufswagen dienen, sind auf Verlangen der Stadtverwaltung außerhalb der Marktfläche unter Beachtung der Verkehrszeichen abzustellen.

§ 16 Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind im Einzelnen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittelgesetzes;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse.

(2) Außerdem dürfen auf dem Wochenmarkt zum sofortigen Verzehr bestimmte Imbisswaren, wie heiße Würstchen, Schaschlik, Pommes Frites, belegte Brote, im Rahmen des Gaststättengewerbes feilgeboten werden.



Dritter Abschnitt: Krämermärkte

§ 17 Markttage

Es werden jährlich bis zu vier Krämermärkte abgehalten. Momentan sind dies:

- a) Die Mooswiesenmesse beginnt am Mittwoch nach Pfingsten und dauert drei Tage.
- b) Der Martinimarkt findet am 11. November statt, sofern dieser Tag auf einen Samstag fällt. Ansonsten findet der Martinimarkt am Samstag vor dem 11. November statt.
- c) Der Thomasmarkt findet immer am zweiten Adventswochenende statt.

§ 18 Marktzeit

- (1) Die Krämermärkte beginnen um 08.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen um 11.00 Uhr; Ende ist jeweils um 18.00 Uhr.
- (2) Die Marktstände können am Markttag ab 06.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein.
- (3) Im Einzelfall können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Stadtverwaltung geändert werden.

§ 19 Marktplatz

- (1) Der Geltungsbereich des Krämermarktes umfasst die Fußgängerzone „Lange Straße“.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Stadtverwaltung die in Absatz 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt, erweitert oder geändert werden.

§ 20 Standplätze

- (1) Marktbesucher, die am Krämermarkt teilnehmen möchten, haben sich mindestens 6 Wochen vorher bei der Stadtverwaltung anzumelden. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes dürfen jedoch frühestens nach Ablauf des jeweils stattgefundenen Marktes bei der Stadtverwaltung eingehen.
- (2) Vergabe der Standplätze



Die Stadt Crailsheim berücksichtigt bei der Zuweisung von Standplätzen die marktspezifischen Erfordernisse insbesondere

- a) das Warenangebot,
- b) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs und
- c) die Attraktivität des Angebotes

Am Zulassungsverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.

(3) Zugeteilte Standplätze, die bei Beginn des Marktes noch nicht belegt sind, können von den Beauftragten der Stadtverwaltung anderweitig an Bewerber vergeben werden, die keine Standplatzzusage erhalten haben. Dieses Nach-rückverfahren erfolgt entsprechend der Rangfolge der Bewerbungen, welche sich aus dem Verfahren nach Absatz 2 ergibt.

(4) Die Frontlänge der Standplätze beträgt höchstens 12 m, die Tiefe höchstens 3 m.

§ 21 Gegenstände des Krämermarktes

(1) Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 16 genannten Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden. Darüber hinaus dürfen Waren aller Art mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder Verbote bestehen, feilgeboten werden.

(2) Gegenstand des Krämermarktes ist auch das Anbieten und Darbringen von Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

(3) Das Feilbieten von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht geeichte Geräte, Gewichte oder Maße verwendet;
- (2) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 dort bezeichnete Waren feilbietet, die das angegebene Nettogewicht unterschreiten;



- (3) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 den Käufer am Prüfen des Wiegens oder Messens hindert;
- (4) entgegen § 4 Absatz 3 seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
- (5) entgegen § 4 Absatz 4 seiner Tätigkeit nicht vom zugewiesenen Standplatz aus nachgeht, sowie die vorgeschriebenen Flächen der Feuergassen, Fußgängerbereiche und Flächen der Sondernutzungen verstellt;
- (6) entgegen § 4 Absatz 5 die auf den Markt gebrachten Waren den befugten Personen nicht zugänglich macht, Auskünfte verweigert oder die Entnahme von Proben verhindert;
- (7) entgegen § 4 Absatz 6 den befugten Personen keinen Zutritt gestattet oder sich ihnen gegenüber nicht ausweist;
- (8) entgegen § 4 Absatz 9 Lautsprecher verwendet;
- (9) entgegen § 4 Absatz 10 für marktfremde Belange wirbt;
- (10) entgegen § 4 Absatz 11 vor Beginn oder nach Ende des Marktes Waren verkauft oder Leistungen darbringt;
- (11) entgegen § 4 Absatz 12 auf dem Marktplatz fährt, Verbrennungsmotoren betreibt oder eines der dort genannten Fahrzeuge mit sich führt;
- (12) entgegen § 5 Absatz 1 seinen Stand oder die zum Auslegen, Aufbewahren, Wiegen oder Messen dienenden Einrichtungen, Gegenstände oder Geräte nicht sauber hält oder wer als Marktbesucher unsaubere Kleidung trägt;
- (13) entgegen § 5 Absatz 2 unreife Früchte nicht als Einmachfrüchte bezeichnet;
- (14) entgegen § 5 Absatz 3 Waren auf dem Boden lagert;
- (15) entgegen § 5 Absatz 4 frische Pilze nicht nach Arten getrennt feilbietet, sie ohne Überprüfung durch einen Sachverständigen verkauft oder die Anzeige an einen Beauftragten der Stadtverwaltung unterlässt;
- (16) entgegen § 5 Absatz 5 als Marktbesucher unverpackte Lebensmittel berührt, beriecht, anhaucht oder sonst nachteilig beeinflusst oder wer als Marktbesucher das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussungen duldet oder nicht verhindert;



- (17) entgegen § 5 Absatz 6 unsauberes, benutztes oder nicht farbechtes Verpackungsmaterial verwendet;
- (18) entgegen § 5 Absatz 7 Tiere auf dem Markt frei umherlaufen lässt;
- (19) entgegen § 5 Absatz 8 auf einem Wochen- oder Krämermarkt lebende Tiere feilbietet, verkauft oder zur Schau stellt;
- (20) entgegen § 8 Absatz 1 als Marktbesicker die Abfälle nicht mitnimmt oder sie nicht möglichst zerkleinert oder verdichtet in die von der Stadt gegebenenfalls bereitgestellten Behälter einfüllt;
- (21) entgegen § 8 Absatz 3 ohne Genehmigung Speisen und Getränke nicht in Pfandflaschen oder wiederverwendbaren Behältern oder Packungen ausgibt;
- (22) entgegen § 10 den Anordnungen von Beauftragten der Stadtverwaltung oder von Polizeibeamten nicht Folge leistet;
- (23) entgegen den §§ 13 Absatz 2 und 18 Absatz 2 die dort angegebenen Zeiten für Auf- oder Abbau der Stände nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden,

sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte der Stadt Crailsheim (Marktordnung) vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Crailsheim, den 13.12.2021

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind,



gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.